

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über die Anträge der 4G Mobile GmbH, Mariahilferstraße 32, 1070 Wien, und Peter Rauter GmbH, Bahnhofstraße 11, 5202 Neumarkt am Wallersee, auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten in ihrer Sitzung vom 22.10.2012 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

- 1) Gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 wird die Genehmigung zur Überlassung folgender, der 4G Mobile GmbH mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.03.2010 (F 1/10-4) von der WiMAX Telecom GmbH überlassenen Frequenzen an Peter Rauter GmbH erteilt:
 - 3410-3431/3510-3531 MHz (Region 2; 2x21 MHz)
- 2) Die Versorgungsauflagen und Nutzungsbedingungen für den zugeteilten Frequenzbereich sind in Anlage 1 (Frequenzzuteilungsurkunde), welche als integrierender Bestandteil dieses Bescheides gilt, ersichtlich, wobei die in § 16.1 und § 16.2 angeführten Fristen "31.12.2008" durch "31.12.2013" zu ersetzen sind. Ab diesem Zeitpunkt ist die angegebene Versorgungsauflage dauerhaft zu erfüllen.
- Für diesen Bescheid sind EUR 51,- an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen auf das P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr 5040003 zu überweisen.

TELEKOM-CONTROL-KOMMISSION
BEI DER RUNDFUNK UND TELEKOM
R E G U L I E R U N G S - G M B H

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79
Tel: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
http: //www.rtr.at
e - mail: rtr@rtr.at
FN: 208312t HG Wien
DVR-Nr.: 0956732 Austria

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004, F 5/04-37, wurden der Schrack Mediacom GmbH die gegenständlichen Frequenzen aus dem Frequenzbereich 3,5 GHz zur Nutzung befristet bis 31.12.2019 zugeteilt. Diese Frequenzen wurden in weiterer Folge nach erfolgter bescheidmäßiger Genehmigung der Telekom-Control-Kommission vom 11.01.2005, F 5f/04-17, an die WiMAX Telecom GmbH sowie in weiterer Folge nach bescheidmäßiger Genehmigung der Telekom-Control-Kommission vom 08.03.2010, F 1/10-4, an die 4G Mobile GmbH übertragen. Für die zugeteilten Frequenzbereiche wurden Versorgungsauflagen erteilt und Nutzungsbedingungen festgesetzt.

Mit Schriftsatz vom 30.08.2012 brachte die 4G Mobile GmbH gemeinsam mit Peter Rauter GmbH einen Antrag auf Genehmigung der Überlassung der im Spruch genannten Frequenzen (Region 2) bei der Telekom-Control-Kommission gemäß § 56 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBI I 70/2003 idF BGBI I 102/2011 (TKG 2003) ein (ON 1). Ein geringfügig adaptierter Antrag wurde von den Verfahrensparteien am 12.09.2012 übermittelt (ON 5).

Begründend wurde im Antrag ausgeführt, Peter Rauter GmbH betreibe WLAN-Netze in Oberösterreich und Salzburg und benötige für den Ausbau ihres Netzes Frequenzen aus dem Bereich 3,5 GHz. Technische Auswirkungen seien durch die Überlassung nicht zu erwarten. Zu den Auswirkungen auf den Wettbewerb wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Überlassung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb habe, da die Erwerberin nicht mit anderen Lizenzinhabern verflochten sei.

Peter Rauter GmbH wurde im Auftrag der Telekom-Control-Kommission am 11.09.2012 aufgefordert, ein technisches und wirtschaftliches Konzept im Hinblick auf die beabsichtigte Tätigkeit bzw Versorgung der gegenständlichen Region durch Peter Rauter GmbH zu übermitteln (insbesondere eine grafische Darstellung des Versorgungsgebiets mit Standorten, eine technische Beschreibung der Standorte samt Sendeleistung und verwendeter Bandbreite, konkrete Angaben zu den geplanten Diensten sowie ein Finanzierungskonzept). Ein diesbezügliches Konzept wurde der Regulierungsbehörde am 26.09.2012 übermittelt (ON 7).

Gemäß den Bestimmungen des § 56 Abs 1 TKG 2003 erfolgte die Veröffentlichung des Antrages auf der Website der RTR-GmbH.

B. Festgestellter Sachverhalt

Durch die nunmehr beantragte Frequenzüberlassung kommt es zu keiner Änderung der technischen Nutzungsbedingungen.

Vor gegenständlicher Überlassung verfügte Peter Rauter GmbH nicht über Frequenzen im betroffenen Frequenzbereich. Zudem besteht keine

unternehmensrechtliche Verflechtung von Peter Rauter GmbH mit anderen Inhabern von Frequenznutzungsrechten. Mit gegenständlichen Frequenzen können nun auch breitbandige Datendienste angeboten werden und ein weiterer diesbezüglicher Ausbau ist vorgesehen.

Folgende Bezirke sind der Region 2 zugeordnet:

Linz (Stadt) Oberösterreich Stevr (Stadt) Oberösterreich Wels (Stadt) Oberösterreich Braunau am Inn Oberösterreich Eferding Oberösterreich Freistadt Oberösterreich Gmunden Oberösterreich Grieskirchen Oberösterreich Kirchdorf an der Krems Oberösterreich Linz-Land Oberösterreich Ried im Innkreis Oberösterreich Rohrbach Oberösterreich Schärding Oberösterreich Urfahr-Umgebung Oberösterreich Vöcklabruck Oberösterreich Wels-Land Oberösterreich Salzburg (Stadt) Salzburg Hallein Salzburg Salzburg-Umgebung Salzburg

In der folgenden Tabelle sind jene Gemeinden der Region 2 aufgelistet, welche neben den oben genannten Bezirken der Region zugeordnet sind:

Amstetten Behamberg Niederösterreich

Amstetten Ennsdorf Niederösterreich

Sankt Johann im Pongau Salzburg

Amstetten Ernsthofen Niederösterreich

Amstetten Haag Niederösterreich

Amstetten Haidershofen Niederösterreich

Amstetten St.Pantaleon-Erla Niederösterreich

Amstetten St.Peter in der Au Niederösterreich

Amstetten St. Valentin Niederösterreich

Amstetten Strengberg Niederösterreich

Amstetten Weistrach Niederösterreich

Liezen Öblarn Steiermark

Liezen Admont Steiermark

Liezen Aich Steiermark

Liezen Aigen im Ennstal Steiermark

Liezen Altaussee Steiermark

Liezen Ardning Steiermark

Liezen Bad Aussee Steiermark

Liezen Bad Mitterndorf Steiermark

Liezen Donnersbach Steiermark

Liezen Donnersbachwald Steiermark

Liezen Gössenberg Steiermark

Liezen Gröbming Steiermark

Liezen Großsölk Steiermark

Liezen Grundlsee Steiermark

Liezen Hall Steiermark

Liezen Haus Steiermark

Liezen Irdning Steiermark

Liezen Kleinsölk Steiermark

Liezen Lassing Steiermark

Liezen Liezen Steiermark

Liezen Michaelerberg Steiermark

Liezen Mitterberg Steiermark

Liezen Niederöblarn Steiermark

Liezen Oppenberg Steiermark

Liezen Pichl-Kainisch Steiermark

Liezen Pichl-Preunegg Steiermark

Liezen Pürgg-Trautenfels Steiermark

Liezen Pruggern Steiermark

Liezen Ramsau am Dachstein Steiermark

Liezen Rohrmoos-Untertal Steiermark

Liezen Rottenmann Steiermark

Liezen Schladming Steiermark

Liezen Selzthal Steiermark

Liezen St.Martin am Grimming Steiermark

Liezen St.Nikolai im Sölktal Steiermark

Liezen Stainach Steiermark

Liezen Tauplitz Steiermark

Liezen Trieben Steiermark

Liezen Wörschach Steiermark

Liezen Wießenbach bei Liezen Steiermark

Perg Allerheiligen/Mühlkreis Oberösterreich

Perg Katsdorf Oberösterreich

Perg Langenstein Oberösterreich

Perg Luftenberg an der Donau Oberösterreich

Perg Mauthausen Oberösterreich

Perg Naarn im Machlande Oberösterreich

Perg Perg Oberösterreich

Perg Rechberg Oberösterreich

Perg Ried in der Riedmark Oberösterreich

Perg Schwertberg Oberösterreich

Perg St.Georgen an der Gusen Oberösterreich

Perg Windhaag bei Perg Oberösterreich

Steyr-Land Adlwang Oberösterreich

Steyr-Land Aschach an der Steyr Oberösterreich

Steyr-Land Bad Hall Oberösterreich

Steyr-Land Dietach Oberösterreich

Stevr-Land Garsten Oberösterreich

Steyr-Land Großraming Oberösterreich

Steyr-Land Laussa Oberösterreich

Steyr-Land Losenstein Oberösterreich

Stevr-Land Maria Neustift Oberösterreich

Steyr-Land Pfarrkirchen bei Bad Hall Oberösterreich

Steyr-Land Reichraming Oberösterreich

Steyr-Land Rohr im Kremstal Oberösterreich

Steyr-Land Schiedlberg Oberösterreich

Steyr-Land Sierning Oberösterreich

Steyr-Land St. Ulrich bei Steyr Oberösterreich

Steyr-Land Ternberg Oberösterreich Steyr-Land Waldneukirchen Oberösterreich Steyr-Land Wolfern Oberösterreich

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den bei der Behörde aufliegenden Akten in den Verfahren F 5/04, F 5f/04 und F 1/10 bzw aus dem gegenständlichen Verfahrensakt.

D. Rechtliche Beurteilung

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 10 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission über Entscheidungen gemäß § 56 TKG 2003 zuständig ist.

Gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Nutzungsrechten an Frequenzen der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat diese im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Im vorliegenden Fall führt die Überlassung zu keinen technischen Auswirkungen, da die Nutzungsbedingungen hinsichtlich der überlassenen Frequenzen unverändert bleiben. Auch die Versorgungsauflagen, welche in der Anlage 1 des Bescheids der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004, F 5/04-37, festgelegt wurden (Frequenzzuteilungsurkunde), bleiben unverändert, wobei diese von Peter Rauter GmbH bis spätestens 31.12.2013 zu erfüllen sind. Ab diesem Zeitpunkt ist die angegebene Versorgungsauflage dauerhaft zu erfüllen.

Auch eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs ist durch die Überlassung nicht gegeben, da aufgrund der Marktsituation vielmehr davon auszugehen ist, dass durch die Frequenzausstattung seitens Peter Rauter GmbH der Wettbewerb in diesem Bereich gefördert wird. Dies lässt sich auch daraus ableiten, dass – wie festgestellt – mit gegenständlichen Frequenzen nun auch breitbandige Datendienste angeboten werden können und ein weiterer diesbezüglicher Ausbau vorgesehen ist.

Da durch die beantragte Überlassung weder technische Auswirkungen noch negative Auswirkungen auf den Wettbewerb gegeben sind, war die Genehmigung zur Überlassung zu erteilen.

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBI II Nr 29/1998 idF BGBI II Nr 108/2011 (TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, die im Wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere

Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig EUR 51,- zu entrichten. Die TKGV hat ihre Rechtsgrundlage in \S 82 Abs 3 TKG 2003.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 220,-- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission Wien, am 22.10.2012

Die Vorsitzende Dr. Elfriede Solé

Anlage 1: Frequenzzuteilungsurkunde zum Bescheid F 5/04-37 der Telekom-Control-Kommission vom 08.11.2004